

ANNEX 2

Aufteilungsschlüssel für zur Verfügung gestellte Energie

Die in der Gemeinschaft erzeugte Energie wird entsprechend dem dynamischen Aufteilungsschlüssel aufgeteilt.

Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den Beziehenden Mitgliedern verbrauchten Energie) wird dem/den Erzeugungszählpunkt(en) und somit dem Bereitstellenden Mitglied entsprechend des dynamischen Aufteilungsschlüssel zugeordnet.

Kündigungsfrist

Die Vereinbarung Bereitstellendes Mitglied kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Information über Änderungen des Entgelts für zur Verfügung gestellte Energie

Änderungen des Entgeltes werden dem Bereitstellenden Mitglied mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderung elektronisch zur Kenntnis gebracht.

Bei einer Änderung des Entgeltes besteht für das Bereitstellende Mitglied für 3 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung ein Sonderkündigungsrecht mit Kündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Entgeltes.

Administrationsentgelt definierter Schlüssel

Die Gemeinschaft hebt zur Deckung der Administrationskosten ein Administrationsentgelt ein, das entsprechend folgendem Schlüssel auf alle Mitglieder je kWh aufgeteilt wird:

$$\text{Ant. AE} = \frac{AE}{\Sigma \text{ bezogene und bereitgestellte Energie aller TN}} * \text{bereitgestellte Energie des TN}$$

Ant. AE ... Anteiliges Administrationsentgelt

AE ... Administrationsentgelt

TN ... beziehende oder bereitstellende Teilnehmer

Bearbeitungsgebühren für außerordentliche Mehraufwände

Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Zeitraum seiner Teilnahme erfüllt sind. Sollte dies nicht erfüllt sein und der Gemeinschaft Aufwände entstehen werden entsprechende Bearbeitungsgebühren weiterverrechnet. Es gelten die Pauschalen bzw. Stundensätze des jeweiligen Anbieters.

Abrechnungsperiode

Die Tarifgestaltung und Mitgliedschaft beziehen sich immer auf ein volles Kalenderjahr.

Zahlungsmodalitäten

Die Verrechnung des Administrationsentgeltes erfolgt jährlich im Nachhinein anhand des tatsächlichen Aufwandes.

Wenn auf Rechnungen nicht anders vermerkt erfolgen Zahlungen bis spätestens 30 Tage nach elektronischer Zustellung der Rechnung per Bankeinzug. Dazu ist eine verpflichtende Einzugsermächtigung durch das Beziehende Mitglied zu erteilen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Die Auszahlung des Entgeltes für die Bereitstellung der Betriebs- und Verfügungsgewalt, für die Wartung, die Instandhaltung und für die Betriebsführung der in ANNEX 1 angeführten Erzeugungsanlage(n) erfolgt zweimal jährlich per 30.6. und 31.12., spätestens jedoch 60 Tage nach Ende des Halb- bzw. Kalenderjahres, wenn nicht auf der Rechnung anders vermerkt.

Die Auszahlung erfolgt auf die angegebene Bankverbindung. Änderungen der Bankdaten sind unverzüglich bekannt zu geben.